

# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS)

1. August 2021

---

## I. Ausgangslage

Die Revision der VSS bezweckt die Übernahme ins schweizerische Recht der jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Sicherheit von Spielzeug, die in der Richtlinie (EU) 2009/48/EG<sup>1</sup> geregelt sind. Damit wird einerseits die Sicherheit von Spielzeug erhöht und andererseits können Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vermieden werden.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Anhang 2

#### *Ziff. 3/9 Bst. a: nicht zugelassene allergene Duftstoffe*

Diese Änderung ergänzt die Liste der allergenen Duftstoffe, die bei der Herstellung von Spielzeug nicht verwendet werden dürfen. Wie bei den bereits geregelten Stoffen dürfen Spuren dieser Duftstoffe vorhanden sein, sofern dies auch bei Einhaltung der «guten Herstellungspraxis» technisch unvermeidbar ist und 100 mg/kg nicht überschritten werden.

Diese Änderung entspricht den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2089<sup>2</sup> der Kommission, die die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ändert.

#### *Ziff. 3/9 Bst. b: allergene Duftstoffe, die angegeben werden müssen*

Diese Änderung ergänzt die Liste der allergenen Duftstoffe, die bei der Herstellung von Spielzeug verwendet werden. Wie bei den bereits geregelten Stoffen müssen diese auf dem Spielzeug, einer daran befestigten Etikette oder auf einem Begleitzettel angegeben werden, wenn sie in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg Spielzeug oder Spielzeugteilen zugesetzt werden.

Diese Änderung entspricht den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2088<sup>3</sup> der Kommission, die die Richtlinie (EU) 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ändert.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug; ABI. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2020/2089 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich des Verbots von allergenen Duftstoffen in Spielzeug; ABI. L 423 vom 15.12.2020, S. 58–61.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2020/2088 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung allergener Duftstoffe in Spielzeug; ABI. L 423 vom 15.12.2020, S. 53–57.



#### *Ziff. 3/11Bst. a: Anpassung der Grenzwerte in der Migrationsprüfung für Aluminium*

Aufgrund der verfügbaren wissenschaftlichen Daten, der Meinung des wissenschaftlichen Ausschusses Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken (SCHEER), der von den Mitgliedstaaten der EU gelieferten Daten und der Daten der Hersteller von Schreibgeräten sowie der Empfehlungen der europäischen Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug und ihrer Untergruppe «Chemikalien» wurden die Migrationsgrenzwerte für Aluminium aus Spielzeugen oder Spielzeugkomponenten angepasst.

Diese Änderung entspricht den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1922<sup>4</sup> der Kommission, die die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ändert.

#### *Ziff. 3/15: Einführung eines spezifischen Grenzwertes für Formaldehyd*

Formaldehyd ist ein als kanzerogen eingestufte Stoff der Kategorie 1B, der bei der Herstellung von Holzzeugnissen, Textilien und Leder verwendet wird, für den noch kein spezifischer Grenzwert eingeführt wurde. Mit der Änderung wird diese Lücke geschlossen.

Aufgrund der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug und ihre Untergruppe «Chemikalien» die Grenzwerte für Formaldehyd in verschiedenen Kategorien von Spielzeugmaterialien festgelegt.

Diese Änderung entspricht den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1929<sup>5</sup> der Kommission, die die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ändert.

### **Anhang 4**

#### *Norm EN 71-3: über die Migration bestimmter Elemente*

Das Comité européen de normalisation (CEN) hat die Norm EN 71-3:2013+A3:2018 über die Migration bestimmter Elemente revidiert, um den neusten technischen und wissenschaftlichen Fortschritten bei den Prüfverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesen Fortschritten gehören eine verbesserte Messung von Chrom (VI) und organischen Zinnverbindungen, besser kontrollierte Versuchsbedingungen bei der Durchführung der Prüfungen sowie eine verbesserte Struktur der Norm EN-71-3 zur Vereinfachung der praktischen Anwendung. Dies führte zur Annahme der harmonisierten Norm EN 71-3:2019 über die Migration bestimmter Elemente, die die harmonisierte Norm EN 71-3:2013+A3:2018 ersetzt.

Diese Änderung entspricht dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1728<sup>6</sup> der Kommission.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden**

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden.

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/1922 der Kommission vom 18. November 2019 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – von Nummer 13 in Anhang II Teil III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich Aluminium; ABl. L 298 vom 19.11.2019, S. 5–7.

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/1929 der Kommission vom 19. November 2019 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, hinsichtlich Formaldehyd; ABl. L 299 vom 19.11.2019, S. 51–54.

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1728 der Kommission vom 15. Oktober 2019 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 263 vom 16.10.2019, S. 32–35.



## **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Unternehmen halten sich bereits heute an die aus dem europäischen Recht übernommenen Anforderungen.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Mit der Revision der VSS werden die europäischen Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Spielzeug übernommen. Mit diesen Änderungen wird das schweizerische Recht an das Recht der Europäischen Union angepasst, was dem Zweck des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)<sup>7</sup> entspricht. Die Änderungen sind daher mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der Europäischen Union vereinbar.

---

<sup>7</sup> SR 0.946.526.81